

aG - Außergewöhnlich gehbehindert

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale steuerlich absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen
- Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)
- Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen von der Krankenkasse (§ 60 SGB V)
- Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)
- Volle berufliche Fahrtkosten steuerlich absetzbar ohne Begrenzung auf Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)

B - Notwendigkeit ständiger Begleitung

- Kostenlose Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX) und blinder Menschen im int. Eisenbahnverkehr (SCIC)
- Kosten für Begleitperson im Urlaub bis 767 € als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar (EStG §§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3, BFH-Urteil vom 4.7.2002, Az.: III R 58/98)
- Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)
- Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)

Bl - Blind

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Rundfunkbeitrag: Befreiung für Empfänger von
- Blindenhilfe, sonst mit Merkzeichen RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/ Monat (§ 4 RBeitrStV)
- Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)
- Blindenhilfe und Landesblindengeld
- Hundesteuer-Befreiung möglich
- Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen von der Krankenkasse (§ 60 SGB V)
- Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten steuerlich absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)

G - Erheblich gehbehindert

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- Ab GdB 70 Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten steuerlich absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)
- Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)
- Volle berufliche Fahrtkosten steuerlich absetzbar ohne Begrenzung auf Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)

Gl - Gehörlos

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr mit Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- Rundfunkbeitrag: Befreiung für taubblinde Menschen, Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, mit Merkzeichen RF (§ 4 RBeitrStV)
- In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde
- Gehörlosengeld (Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein- Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)

H - Hilflos

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde
- Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)
- Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen von der Krankenkasse (§ 60 SGB V)
- Volle berufliche Fahrtkosten steuerlich absetzbar ohne Begrenzung auf Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)

RF - Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)

TBl - Taubblind

- Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
- Volle berufliche Fahrtkosten steuerlich absetzbar ohne Begrenzung auf Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)
- Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in vielen Bundesländern